

Die Stadt Erding erlässt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 106/I für das Gebiet beiderseits des Mühlgrabens, ausgenommen die nicht geänderten Festsetzungen durch Text.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106/I für das Gebiet beiderseits des Mühlgrabens

Von der Änderung betroffene Grundstücke Fl.Nrn. 264, 293, 258, 286/9T, 303T, 251T Gemarkung Erding.

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106/I:
Regierungsbaumeister Dipl.Ing. D. Schreiber, München

Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

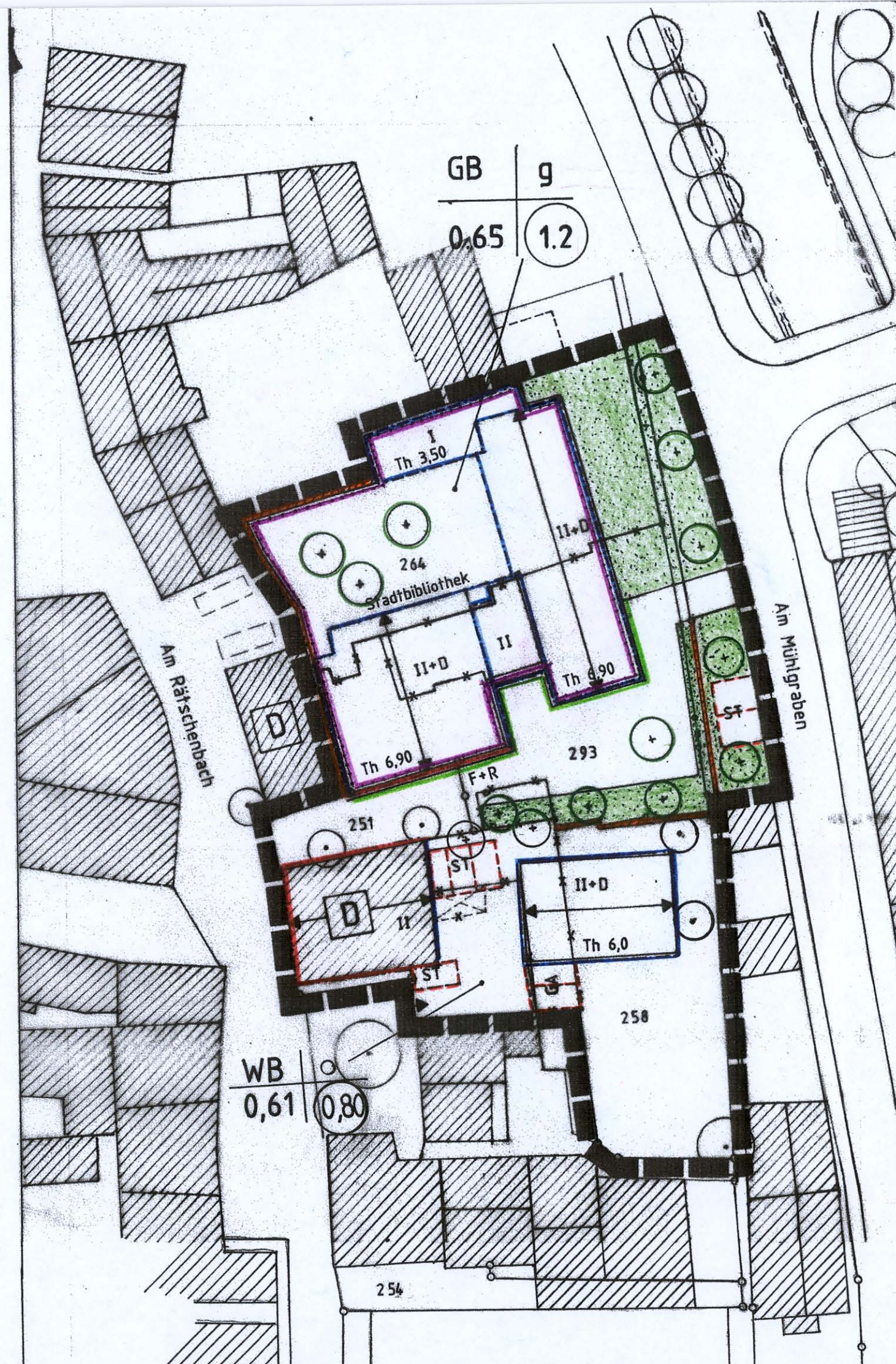
D. Wagner
Wagner
Dipl.Ing. (FH)

D. Schreiber
Weger
Stadtbaumeister

K.-H. Bauernfeind
K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Erding, den 16.05.2000

Bebauungsplan Nr. 106/I 1
Fassung vom 16.05.2000
Rechtsverbindlich seit 12.09.2002



A Festsetzungen durch Planzeichen

■ ■ ■ ■ ■
Geltungsbereich der Änderung

GB

WB

z.B. 0,65

z.B. 1,2

z.B. II

+ D

o

g

— — — — —

— — — — —

↔

— — — — —

G/ST

→

Geltungsbereich der Änderung

Fläche für Gemeinbedarf

Besonderes Wohngebiet gem. § 4 a, Abs. 1 und 2 BauNVO, Nutzungen nach § 4 a, Abs. 3 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zulässig. Außerdem wird gem. § 4 a, Abs. 4 Punkt 1 BauNVO festgesetzt, dass oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnen zulässig ist.

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

als Nichtvollgeschoss ausgebautes Dachgeschoss

offene Bauweise

geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

vorgeschriebene Firstrichtung

Mauern mind. 2,0 m maximal 2,50 m hoch

Flächen für Garagen/Stellplätze

Einfahrt

F+R

■ ■ ■ ■ ■

○

+

D

B Hinweise

○ — — — — —

× — — — — — ×

▨

× — — — — — ×

z.B. 258

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche, Fuß- und Radweg

öffentliche Grünfläche

zu erhaltende Bäume

zu pflanzende Bäume

eingetragenes Baudenkmal

bestehende Grundstücksgrenzen

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

bestehende Gebäude

abzubrechende Gebäude

Flurstücknummer

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in seiner Sitzung am 27.04.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106/I.1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.02.2001 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.05.2000 hat in der Zeit vom 22.02.2001 bis 26.03.2001 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 22.02.2001 bis 26.03.2001 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2000 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2001 bis 04.09.2001 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
- Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.05.2000 in seiner Sitzung am 30.10.2001 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding,

gez.
Bauernfeind
Erster Bürgermeister

- Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 12. Sep. 2002 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.05.2000 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding,

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt
Stadt Erding, den 12. Sep. 2002
Bauamt
I.A.
Böhm

gez.
(K.-H. Bauernfeind)
Erster Bürgermeister